

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Alemannenstraße Schelklingen

Der Gemeinderat der Stadt Schelklingen hat am 27. Februar 2013 folgende Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Alemannenstraße beschlossen.

Vorbemerkungen:

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages (Anhang) anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.03.2009 werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr, bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

1 Begriff und Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder

- 1.1 Die Stadt Schelklingen ist Träger der Kindertagesstätte Alemannenstraße Schelklingen.
- 1.2 Die Einrichtung wird als Kindergarten und als Krippe mit Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesgruppen geführt.
- 1.3 Die Kindertageseinrichtung soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Ansichten der Kinder und deren Familien, soweit die Ziele der Einrichtung nicht eingeschränkt werden.
- 1.4 Die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder erfolgt privatrechtlich. Für die Betreuung wird nach Maßgabe der Nummer 4 dieser Benutzungsordnung ein Betreuungsentgelt für die Betreuung des Kindes, ein Verpflegungsentgelt für das Mittagessen und ein Getränkegeld erhoben.

2 Aufnahme

- 2.1 In die Einrichtung können in die Krippe Kinder ab der neunten Lebenswoche bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und im Kindergarten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Soll ein Kind, das bereits die Krippe besucht anschließend den Kindergarten in der Kindertagesstätte Alemannenstraße besuchen, ist eine neue Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung abzuschließen. Die Personensorgeberechtigten müssen mindestens ein halbes Jahr vorher eine schriftliche Anmeldung vornehmen. Der Besuch der Krippe impliziert keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in der Kindertagesstätte Alemannenstraße. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich zum 31. Juli des Jahres. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu den Sommerferien oder bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht (Anhang). Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- 2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 2.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmekriterien die Leitung der Einrichtung.
- 2.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang).
- 2.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages (Anhang).
- 2.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 2.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) unverzüglich
- selbständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind in der Einrichtung) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und
 - hiervon den Träger und die Einrichtungsleitung, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen, zu informieren.
- 2.8 Das Eingewöhnungskonzept für Krippe und Kindergarten ist verpflichtend und wird Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- 2.9 Eine Haushaltszugehörigkeitsbescheinigung der Kinder ist vorzulegen (Anhang).

3 Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind, ist umgehend die Gruppenleitung oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

- 3.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung, betriebsbedingten Schließungstage und der zusätzlichen Schließungszeiten (Nummer 3.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 3.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit (Anhang). Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.03. und 01.09. möglich.
- 3.5 Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September des Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres, unabhängig von den Sommerferien.
- 3.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- 3.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel sowie betriebsbedingten Veranstaltungen (z.B. pädagogische Tage, Planungstage, Betriebsausflug, Personalversammlung u.ä.). Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- 3.8 Die Eltern bringen ihre Kinder spätestens bis 9.00 Uhr in die Kindertagesstätte. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- 3.9 Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen Kinder nicht alleine mit Fahrzeugen (Fahrrad, Roller, Inliner, Puppenwagen usw.) zum Kindergarten kommen.

4 Benutzungsentgelt (Betreuungs- und Verpflegungsentgelt, Getränkegeld)

- 4.1 Für den Besuch der Einrichtung werden ein Betreuungsentgelt und gegebenenfalls zusätzlich ein Verpflegungsentgelt erhoben. Das Entgelt wird in zwölf Monatsbeträgen erhoben. Die Entgelte sind jeweils im Voraus zum 1. des Monats auf ein vom Träger eingerichtetes Konto zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats, ist das volle Betreuungsentgelt und Verpflegungsentgelt zu entrichten. Ab dem 16. des Monats ist das halbe Betreuungsentgelt und Verpflegungsentgelt zu entrichten. Eine Änderung des Benutzungsentgelts, auch die Umstellung auf ein anderes Entgeltsystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Entgelten, bleibt dem Träger vorbehalten.

- 4.2 Das Betreuungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien- und Schließungszeiten gemäß Nr. 3, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt bis 31. Juli zu bezahlen. Wird für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses gemäß Nr. 2.1 vereinbart (Anhang) ist ein zusätzliches Betreuungs- und Verpflegungsentgelt für einen Monat zu entrichten. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 4.3 Das Verpflegungsentgelt wird für das Mittagessen als monatliche Pauschale erhoben und wird mit dem Betreuungsentgelt zusammen fällig. Die Teilnahme am Mittagessen ist ab der Vollendung des ersten Lebensjahres möglich. Die Ferien- und Schließungstage sind bei der Festsetzung der Pauschale bereits abgezogen. Fehlt das Kind zusammenhängend länger als 5 Tage entschuldigt, erfolgt ab dem 6. Tag die Erstattung des Verpflegungsentgelts (pauschalierter Betrag).
- 4.4 Für die Eingewöhnungszeit in der Krippe wird für den ersten Monat das halbe Betreuungs- und Verpflegungsentgelt erhoben. Für die Eingewöhnungszeit im Kindergarten ist das volle Betreuungs- und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- 4.5 Für den Besuch der Einrichtung wird zusätzlich ein monatliches Getränkegeld erhoben. Mit dem Getränkegeld werden insbesondere die Kosten für den Tee und das Wasser für die Kinder, für Getränke an den Elternabenden, für Koch- und Backzutaten und für das Füllen von Osternestern und Nikolausstiefeln bestritten.
- 4.6 Die Höhe der jeweiligen Benutzungsentgelte sind in der Anlage aufgeführt. Es erfolgt eine jährliche Anpassung.
- 4.7 Die Geburt eines Kindes in der Familie ist der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen (Anhang).
- 4.8 Das Benutzungsentgelt wird bei Änderungen, die die Festsetzung des Benutzungsentgelts betreffen (z.B. Geburt eines Kindes, Wechsel von Krippe in den Kindergarten, Änderungen der Betreuungszeiten) zum nächsten 1. des Monats neu festgesetzt.

5 Aufsicht

- 5.1 Das pädagogisch tätige Personal ist während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- 5.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Für Kinder, die die Krippe besuchen, ist dies nicht möglich. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anhang). Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 5.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6 Kündigung

- 6.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Eine Wiederanmeldung ist frühestens nach 3 Monaten möglich.
- 6.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Nr. 2.1 und 4.2). Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

6.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Betreuungs- und/oder Verpflegungsentgelts über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- e) Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich der jeweils gültigen Betreuungs- und Verpflegungsentgelte,
- f) Die Nichtbeachtung der unter Nr. 2.8 dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7 Versicherungen

7.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, und dergleichen (Anhang)).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Für vom Träger der Einrichtung oder vom Einrichtungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

8 Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 8.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang.
- 8.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

- 8.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 8.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (Anhang). Eventuell anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 8.6 Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten, bis die Symptome zuverlässig abgeklungen sind. Gleiches gilt auch für schwerwiegende Verletzungen beim Kind (z.B. Wunden, Knochenbrüche). Im Bedarfsfall ist der Einrichtungsleitung ebenfalls eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist bzw. dass die Verletzung dem Besuch der Einrichtung nicht entgegensteht (Anhang). Eventuell anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 8.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogisch tätigen Personal verabreicht (Anhang). In besonderen Fällen obliegt es der Einrichtungsleitung, zu entscheiden, ob die medizinische Betreuung durch einen von den Personensorgeberechtigten zu bestellenden Dritten zu erfolgen hat (z.B. medizinischer Dienst).
- 8.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

9 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (Anhang).

10 Datenschutz

- 10.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 10.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 10.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang) abzugeben.
- 10.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anhang).

11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Schelklingen, 4. März 2013

gez.

Michael Knapp, Bürgermeister